



Amtssigniert. SID2023061212095
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, Österreich

lt. Verteiler

GEMEINDEAMT HIPPACH
angeschlagen am 27.6.2023
abgenommen am 04.8.2023
Der Bürgermeister

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-WFN/B-3176/31-2023
Schwaz, 22.06.2023

Andreas Tipotsch, Hippach;

**Baulandschaffung auf Gp. 807/1 und 794/2 KG Laimach - Oberflächenwasserhaltung
KUNDMACHUNG - Naturschutz- und wasserrechtliche Verhandlung zur beantragten Änderung**

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt

Mag. Philipp Santeler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5889
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Andreas Tipotsch, Gruben 429, 6283 Hippach, vertreten durch i.n.n. ingenieurgesellschaft für naturraummanagement mbH & CoKG, Maria Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um Erteilung der wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das Änderungsprojekt „Baulandschaffung auf Gp. 807/1 sowie randlich auf Gp. 794/2, KG Laimach – Oberflächenwasserhaltung“ angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Zum Grundlegenden:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25.02.2019, ZI. SZ-WFN/B-3176/16-2019, wurde Herrn Andreas Tipotsch, Gruben 429, 6283 Hippach, die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Baulandschaffung auf den ursprünglichen Grundparzellen 807/1 und 794/2 KG Laimach unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Das Projekt hat die Schaffung von 8 Bauparzellen samt Zufahrtstraße und Wendepplatz beinhaltet. Der Straßenbau wurde mit Bescheid GZl.: 612-2.629/2018 von 13.11.2018 bewilligt.

Aufgrund von Änderungen in der Ausführung der Entwässerungsmaßnahmen wurde der Antragsteller von der BH Schwaz (Schreiben vom 25.11.2022, ZI. SZ-WFN/B-3176/26-2022) aufgefordert einen naturschutz- und wasserrechtlichen Änderungsantrag einzureichen. Die i.n.n. ingenieurgesellschaft für naturraummanagement mbH & CoKG wurde in der Folge seitens des Antragstellers zur Ausarbeitung dieser Unterlagen beauftragt.

Projektbereich

Der Projektbereich befindet sich auf der orographisch linken Seite des Zillertales auf einer Seehöhe von 1030 müA im Einzugsgebiet des Wiesbaches in der Gemeinde Hippach, Katastralgemeinde Laimach, an der Grenze zur Katastralgemeinde Schwendberg.

Seit der Umwidmung bzw. Neuparzellierung wurde bereits ein Teil der Grundstücke bebaut.

Der nördlich des Projektbereiches verlaufende Wiesbach besitzt bis zum Betrachtungsbereich ein Einzugsgebiet von ca. 0,2 km². Das Gerinne weist hier ein durchschnittliches Längsgefälle von ca. 8-12 ‰ und teilweise einen Abflussquerschnitt von unter 0,3 m².

Für detaillierte Beschreibungen und Darstellungen des Naturrauminventars darf auf die eingereichten Projektunterlagen der i.n.n. ingenieurgesellschaft für naturraummanagement mbH & Co KG sowie die wasser-, forst-, und naturschutzrechtliche Bewilligung (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25.02.2019, Zl. SZ-WFN/B-3176/16-2019) hingewiesen werden.

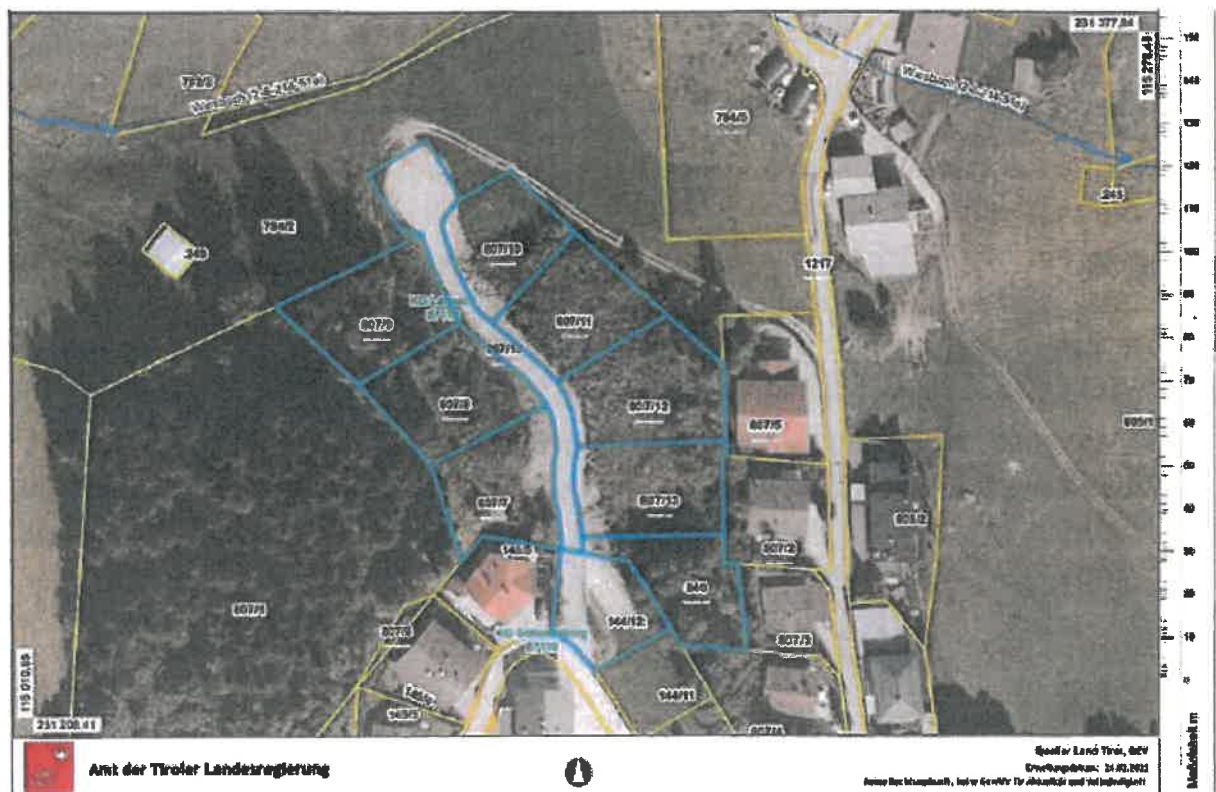


Abb. 1: Die aktuellen Grundparzellen befinden sich in der Gemeinde Hippach, Tirol. (trisMaps, 2023)

Vorgaben und Konzept der Oberflächenwasserhaltung

Aufgrund der Untergrundverhältnisse im geplanten Siedlungsgebiet ist eine Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht möglich. Daher ist geplant, die anfallenden Oberflächenwässer aus den Bauparzellen nach einer Retention auf einzelnen Grundstücken gedrosselt in den Wiesbach abzuleiten. Die Oberflächenwässer aus den Verkehrsflächen werden getrennt retentiert und ebenfalls gedrosselt dem Wiesbach zugeführt.

In Abstimmung mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung ist es erforderlich, die Verschlechterung der Oberflächenabfluss zu retendieren und die Einleitung in den Wiesbach auf maximal 3 l/s (für das gesamte Projektgebiet) zu begrenzen.

Als Bemessungsereignis für die Dimensionierung der Retentionsmaßnahmen des Weges wurde laut Vorgabe der WLW ein 100-jährliches Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 30 Minuten angesetzt.

- Gitterpunkt 4850: T100 D30: 62,1 mm --> $i = 2,07 \text{ mm/min}$

Oberflächenentwässerung – geplante und zum Teil umgesetzte Maßnahmen

Die geplante Oberflächenentwässerung und Änderungen gegenüber dem am 25.02.2019 naturschutz- und wasserrechtlich bewilligten Projekt sind in der Folge beschrieben und abschließend in einer Tabelle zusammengefasst.

Der im Bescheid bewilligte Konsens für die retendierte Einleitung in den Wiesbach von 1 l/s entspricht der Einleitmenge aus den Verkehrsflächen, d.h. Zufahrtsstraße inkl. Wendeplatz. Die restliche zulässige Einleitmenge von insgesamt 2 l/s wird auf den einzelnen Bauparzellen aufgeteilt und in den spezifischen Baubewilligungen festgelegt.

Entwässerung Verkehrsflächen

Die abflusswirksamen Verkehrsflächen für die Dimensionierung der Entwässerungsmaßnahmen sind der Tabelle (siehe unten) zu entnehmen. Für die Berechnung des natürlichen Oberflächenabflusses vor der Bebauung wurde ein Abflussbeiwert von 0,1 angesetzt.

Teilfläche	A [m ²]	Ψ	A _{red} [m ²]
Zufahrtsstraße	540	0,9	486
Wendeplatz inkl. Grobsteinschichtung	320	0,9	288
Gesamt	860		774



Abb. 2: Zufahrtsstraße und Wendeplatz liegen derzeit als Rohplanum vor

Zufahrtstraße

Die acht Bauparzellen werden durch eine 5 m breite Zufahrt mit einer durchschnittlichen Neigung von 12 % erschlossen. Die asphaltierte Oberfläche wird mit 3 % Quergefälle zum bergseitigen Hang ausgeführt. Die anfallenden Oberflächenwässer werden über 3 Straßeneinläufe mit Schlammeimer und Sumpfboden in einem Oberflächenwasserkanal DN200 abgeleitet. Derzeit ist lediglich ein Rohplanum als Kiesfahrbahn inklusive Verlegung des Oberflächenwasserkanales entlang des bergseitigen Straßenverschnittes umgesetzt (vgl. Abb. 2). Der Kanal wird über einen Kontroll- und Sammelschacht DN800 (mit Sumpfboden und tagwasserdichter Abdeckung) in 2 miteinander verbundenen unterirdischen Retentionsbehälter mit einem Gesamtvolumen von 32 m³ geführt. Die Behälter sind nördlich des Wendeplatzes situiert und bereits an den Oberflächenwasserkanal angeschlossen. Der Kontroll-/Sammelschacht soll im Zuge der Fertigstellung des Wendeplatzes errichtet und angeschlossen werden. Der von der Zufahrtsstraße anteilmäßige Abfluss aus den Retentionsbehältern wird für die Dimensionierung des erforderlichen Speichervolumens mit 0,6 l/s angesetzt (ca. 60 % der Verkehrsfläche).

Zufahrtsstraße		
A=540m ² , Bemessungsniederschlag T100D30: i=2,07 mm/min		
	Q	V
Niederschlagsabfluss nach Bebauung:	16,8 l/s	30,2 m ³
Niederschlagsabfluss vor Bebauung:	1,9 l/s	- 3,4 m ³
Anteilmäßige Ableitung während D:	0,6 l/s	- 1,1 m ³
erf. Retentionsvolumen:		ca. 26 m ³
Vorh. Retentionsvolumen;		32 m ³
		$V_{\text{verh}} > V_{\text{erf}}$

Wendeplatz

Am nördlichen Ende der Zufahrtstraße ist ein asphaltierter Wendeplatz mit einem Radius von ca. 8 m und einer gesamten Entwässerungsfläche (inkl. Grobsteinschichtung) von ca. 320 m² vorgesehen. Der Wendeplatz, welcher derzeit zum Teil als Rohplanum vorliegt, wird bescheidgemäß als Retentionsbereich ausgeführt. Die asphaltierte Oberfläche soll dafür mit einer Neigung von ca. 3 % zur Mitte des Wendeplatzes ausgeführt werden, dadurch entsteht ein trichterförmiger ca. 25 cm tiefer Retentionsbereich mit einem Fassungsvermögen von ca. 17 m³. Am Tiefpunkt wird das anfallende Niederschlagswasser in einen Sammelschacht DN800 (Straßeneinlauf mit Schlammeimer und Sumpfboden) gesammelt, der Abfluss anteilmäßig auf 0,4 l/s gedrosselt (15 mm Durchflussöffnung, siehe Berechnung im Anhang), über einen DN150 Kanal und den Kontroll-/Sammelschacht in die Retentionsbehälter geführt. Dieser Abfluss wird in der Drosselvorrichtung der Retentionsbehälter berücksichtigt.

Wendeplatz		
A=320m ² , Bemessungsniederschlag T100D30: i= 2,07 mm/min		
	Q	V
Niederschlagsabfluss <u>nach</u> Bebauung:	9,9 l/s	17,9 m ³
Niederschlagsabfluss <u>vor</u> Bebauung:	1,2 l/s	- 2,0 m ³
Drosselableitung während D:	0,4 l/s	- 0,7 m ³
Erf. Retentionsvolumen:		15,2 m ³
Vorh. Retentionsvolumen ca.:		17 m ³
		$V_{\text{vorh}} > V_{\text{erf}}$

Die bergseitige Böschung des Wendeplatzes ist mit einer bis zu ca. 5 m hohen Grobsteinschichtung gesichert. Talseitig wird der Wendeplatz mit einer Bewehrte-Erde Konstruktion mit einer Neigung von 2:1 in Fallrichtung gestützt und mit einer Leitschiene als Absturzsicherung versehen. Ein Randstein (mit Öffnung Richtung Norden als Notüberlauf) grenzt die asphaltierte Oberfläche ab.

Entwässerung Bauparzellen

In der jeweiligen Baubewilligung der einzelnen Grundparzellen werden die Retentionsmaßnahmen und Drosselmengen so vorgesehen, sodass der Gesamtabfluss aus den Bauparzellen max. 2 l/s beträgt.

Der gedrosselte Oberflächenwasserabfluss aus den 3 bergseitigen Grundparzellen von insgesamt 1 l/s, wird dem Kanal der Straßenentwässerung zugeführt (ein Anschluss pro Grundstück) und in weiterer Folge über die Retentionsbehälter der Straßenentwässerung in den Wiesbach abgeleitet. Dieser Abfluss muss folglich in der Drosselvorrichtung der Retentionsbehälter berücksichtigt werden.

Der gedrosselte Oberflächenwasserabfluss aus den 5 talseitigen Grundparzellen von insgesamt 1 l/s, wird über einen Entwässerungskanal DN150 in einem Sammelschacht auf Gp. 794/2 (DN1000, h = 2,6 m) geführt. Ab dem Sammelschacht führt ein 1 Zoll Ableitungsschlauch Richtung Nordosten entlang des Stallgebäudes auf Gp. 794/5, bis zur Einleitung in den Wiesbach.

Drosselung Retentionsbehälter und Ableitung Wiesbach

Der gedrosselte Abfluss aus den zwei verbundenen Retentionsbehältern von insgesamt 2 l/s setzt sich, wie oben beschrieben, aus den Abfluss der Verkehrsflächen (Zufahrtstraße 0,6 l/s, Wendeplatz 0,4 l/s) und 3 Grundparzellen (1 l/s) zusammen.

Die Drosselvorrichtung mit einer Durchflussöffnung von 26 mm samt Notüberlauf, wird im Innenraum des Retentionsbehälters an das vorhandene Ableitungsrohr (DN100) installiert. Um eine erosions sichere Einleitung in den Wiesbach zu gewährleisten wird das Rohr in Fließrichtung zum Gerinne herangeführt und am Rohrende mit Grobsteine gesichert.

Die Entwässerungsanlage befindet sich noch im Bauzustand. Sobald die Straße und die Straßeneinläufe hergestellt werden, werden auch die Drosselvorrichtung und die Einleitstelle fertiggestellt.

Zusammenfassung Ausführungsänderung gegenüber bewilligtes Einreichprojekt

Bewilligtes Einreichprojekt	Ausführungsänderungen in blau
<p>Zufahrtsstraße:</p> <p>Asphaltiert, 3% zum Hang geneigt, Ableitung über bergseitige Abflussmulde Richtung Wendepplatz</p>	<p>Asphaltiert, 3% zum Hang geneigt, Ableitung über bergseitige Abflussmulde mit 3 Straßeneinläufe (mit Schlammweimer und Sumpfboden) in einem Oberflächenwasserkanal DN200, über Kontroll-/Sammelschacht DN800 zur Retention in 2 unterirdische Behälter (V=32m³), Abflussanteil 0,6l/s.</p>
<p>Wendepplatz:</p> <p>3% Neigung zum Hang (NW), als Retentionsbereich für die gesamte Verkehrsfläche ausgeführt (V=45m³), maximale Einstauhöhe 50cm... Am tiefsten Punkt Einlauf in Sammelschacht mit Drosselblende 1l/s</p>	<p>3% Neigung zur Mitte, als Retentionsbereich für den Wendepplatz ausgeführt (V=17m³), maximale Einstauhöhe 25 cm, Am tiefsten Punkt Einlauf in Sammelschacht mit Drosselblende 0,4 l/s. Der gedrosselte Abfluss wird über einen Kanal DN150 in der Retentionsbehälter geführt.</p>

Bewilligtes Einreichprojekt	Ausführungsänderungen in blau
<p>Bauparzellen:</p> <p>Retentionskörper auf jedes Grundstück, Drosselung in der Baubewilligung vorgegeben.</p> <p><u>Parzellen oberhalb der Straße:</u> Ableitung der retendierten Wasser (ca. 1l/s) über die Straße zum Sammelschacht im Retentionsbecken des Wendepplatzes und weiter in den Wiesbach</p> <p><u>Parzellen unterhalb der Straße:</u> Ableitungssystem mit jeweils einem Kontroll- und Sammelschacht bei jedem Grundstück am unteren Ende der Grundstücke entlang bis in den Bereich des Wiesbaches (auf ca. 1l/s retendiert)</p>	<p>Retentionskörper auf jedes Grundstück, Drosselung in der Baubewilligung vorgegeben.</p> <p><u>Parzellen oberhalb der Straße:</u> Ableitung der retendierten Wasser (ca. 1l/s) über den Straßenenwässerungskanal zu den Retentionsbehältern und weiter in den Wiesbach</p> <p><u>Parzellen unterhalb der Straße:</u> Ableitungssystem am unteren Ende der Grundstücke entlang zu einem gemeinsamen Kontroll- und Sammelschacht DN1000. Ableitung vom Schacht bis in den Bereich des Wiesbaches (auf ca. 1l/s retendiert)</p>
<p>Einleitung Wiesbach Verkehrsflächen und obere Grundparzellen:</p> <p>Der gedrosselte Abfluss wird vom Sammelschacht via einem Ableitungsschlauch DN 2" erosionssicher in den Wiesbach eingeleitet</p>	<p>Der gedrosselte Abfluss von den unterirdischen Retentionsbehältern wird über ein Kanalrohr DN100 erosionssicher in den Wiesbach eingeleitet.</p>

Tabelle 4: Zusammenfassung Ausführungsänderungen

Konsenswassermenge

Die Umgestaltung der Entwässerungsmaßnahmen führt zu keiner Änderung der beantragten Konsenswassermenge. Es verbleiben somit folgende Einleitmenge in den Wiesbach:

- Aus Retentionsbehälter: 2 l/s
- Aus Sammelschacht (5 Grundparzellen): 1 l/s

Berührte Grundstücke und Rechte

Von den gegenständlichen Maßnahmen sind folgende Grundstücke betroffen:

KG 87112 Laimach

Gst. 794/2, 807/15, 794/3, 794/5, 807/10, 807/11, 807/12, 807/13, 807/7, 807/8, 807/9

KG 87119 Schwendberg

Gst. 144/12, 840

Über diese Anträge findet eine mündliche Verhandlung statt.

Datum:

Donnerstag, 03.08.2023

Zeit:

09:30 Uhr

Ort:

Gemeindeamt Hippach

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde, auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweis auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte

beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

- I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel**
- II. Öffentliche Bekanntmachung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachung)**
- III. Ergeht an:**

1. Die Gemeinde Hippach, Johann-Sponring-Straße 80, 6283 Hippach (**RSb, vorab per E-Mail**) mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und das Projekt während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden.

Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vom Vertreter der Gemeinde sind am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:

- a) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,
- b) der Zustellnachweis über eine allfällige Verständigung einer Partei oder eines Beteiligten,
- c) die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektbehelfe.